

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/296

### **Hochwald: Unterschutzstellung katholische Kirche St. Gallus, GB Nr. 2950**

---

#### **1. Erwägungen**

Die katholische Pfarrkirche St. Gallus in Hochwald wurde 1821 von Baumeister Johann Jakob Begele (Bögli) erbaut und 1833 geweiht. Die Kirche besitzt eine geschlossenen wirkende, wertvolle Ausstattung aus dem 19. Jahrhundert. Erwähnenswert sind insbesondere die Gewölbemalereien, die biedermeierliche Kanzel, die neugotisch/neuromanischen Altäre und die Kreuzwegstationen.

Die Kirche ist in ihrem äusseren Erscheinungsbild und mit der vom Biedermeier bis zum Historismus reichenden Ausstattung ein beachtlicher Vertreter der Kirchenbaukunst des 19. Jahrhunderts. Sie stellt mit ihrem Kirchhof ein prägendes Element im Ortsbild von Hochwald dar.

Anlässlich der Restaurierung von 1976/77 wurden sowohl vom Bund als auch vom Kanton namhafte Beiträge ausgerichtet, in der Annahme, die Kirche stehe unter Schutz. Bei der Revision des kantonalen Denkmalschutzverzeichnisses hat sich aber gezeigt, dass sich die seit 1943 im Grundbuch eingetragene Anmerkung „Altertümerschutz“ nicht auf die Kirche, sondern auf die barocke Madonnenfigur und das Kanzelkruzifix von 1827 bezieht.

Die Kirchgemeinde plant nun eine Innenrestaurierung. Sie ist bisher davon ausgegangen, dass die Kirche unter kantonalem Schutz steht. Angesichts des Eigenwerts der Kirche und der von Bund und Kanton bereits geleisteten Beiträge soll nun die formelle Unterschutzstellung nachgeholt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Pfarrkirche St. Gallus in Hochwald in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die römisch-katholische Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde Hochwald sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

#### **2. Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die katholische Pfarrkirche St. Gallus in Hochwald, GB Hochwald Nr. 2950, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG,

BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören die Gebäudehülle, das äussere und innere Erscheinungsbild und die feste Ausstattung. Geschützt sind insbesondere auch die Altarbilder von 1833 im Chor und die Kreuzwegstationen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Dorneck wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Hochwald Nr. 2950 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM/Br) (7)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hochwald, Bruno Vögli-Meier, Baselweg 53, 4146 Hochwald  
**(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Hochwald, 4146 Hochwald